

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/5-37/2

Bearbeiter
Dr. Zaussinger

531 10
DW 4590

Betrifft
Gesetz, mit dem das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband
Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Niederösterreich	
Landesregierung	
7. JUNI 1984	
Lfd. Nr.	112/G-13
	20 - Ausch.

Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

A) Allgemeiner Teil:

Mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 490/1984, wurde die Organisation der Gemeindeverbände neu geregelt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. 1652-0, an Art. 116a B-VG anzupassen. Weiters hat sich herausgestellt, daß Änderungen der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Einhebung von Gebühren notwendig sind.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Neuerungen:

1. Die organisationsrechtlichen Bestimmungen des I. Abschnittes sollen soweit als notwendig an Art. 116a B-VG und das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-2, angepaßt werden. Abweichungen von den Bestimmungen des Letzteren sind darin begründet, daß dieser Gemeindeverband bereits seit dem Jahre 1930 besteht und bisher keine organisatorischen Schwierigkeiten aufgetreten sind, sodaß eine weitergehende Anpassung an dieses Gesetz nicht erforderlich erscheint.

2. Der II. Abschnitt des Gesetzes soll dem Inhalt entsprechend in 3 Abschnitte gegliedert und völlig neu gefaßt werden. Die Gebührenregelung im neuen III. Abschnitt soll weitgehend an das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, angepaßt werden, wobei dieser Gesetzesentwurf wieder weitgehend mit dem Entwurf einer Änderung des Letzteren übereinstimmt, der gleichzeitig vorgelegt wird.

Abweichende Regelungen werden nur insofern vorgesehen, als sie wegen der Größe und Organisation dieses Gemeindewasserleitungsverbandes als notwendig und sachlich gerechtfertigt erscheinen.

Besonders wichtig erscheint die Übernahme der Regelung der Finanzierung von Bauvorhaben durch Leistungen aus dem Anlaß des Anschlusses an die Wasserleitung in dieses Gesetz, jedoch sollen diese Leistungen aus finanzverfassungsrechtlichen Rücksichten als Gebühren bezeichnet und vom Wasserleitungsverband ohne Heranziehung von Bauakten der Mitgliedsgemeinden berechnet werden.

Weiters sollen die raumbezogene Grundgebühr und die Wassermessergebühr durch eine Bereitstellungsgebühr ersetzt werden, wobei - analog zum gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 - die Abhängigkeit der Fixkosten der Erhaltung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen vom Spitzenverbrauch berücksichtigt werden soll.

Wegen der außerordentlichen Bedeutung, die der Wassergebührenordnung im Hinblick auf die große Zahl der Wasserbezieher zukommt, wird ihre Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor ihrer Kundmachung vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur Erlassung der in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen ist in Art. 15 Abs. 1 und 9, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a B-VG, begründet.

Die Abgabehoheit steht einem Gemeindeverband nicht zu. Dieser Gemeindewasserleitungsverband besorgt aber Aufgaben, die von den verbandsangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930, zu besorgen wären. Daher kann ihm laut der jetzt herrschenden Rechtsmeinung (Univ.Prof.Dr. Oberndorfer, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerium für Finanzen) der Hohe Landtag als Materiegesetzgeber die Befugnis übertragen, die im Entwurf vorgesehenen Gebühren festzusetzen, vorzuschreiben und einzuheben.

Zur Resolution vom 3. Oktober 1986, LT 251/0-10, im Zusammenhang mit der Novelle zum NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600-2, wird berichtet:

Die Neubildung dieses traditionsreichen Gemeindewasserleitungsverbandes auf der Grundlage des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes hätte eine wesentliche Änderung des Stimmrechtes der Verbandsgemeinden in der Vollversammlung zur Folge. Derzeit hängt es vom Ausmaß des Wasserverbrauches im jeweiligen Gemeindegebiet ab. Aus § 8 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird allgemein abgeleitet, daß jede verbandsangehörige Gemeinde in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht hat.

Die Änderung des Stimmrechtes der Verbandsgemeinden könnte sich aber für sie kaum finanziell auswirken, da sie ja weder Umlagen noch Beiträge an den Verband zu entrichten haben.

Darüberhinaus könnten sich aus der Liquidierung des bestehenden Gemeindeverbandes und der Neubildung nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz zahlreiche vermögensrechtliche Probleme ergeben.

Daher sieht dieser Gesetzesentwurf nur die Anpassung einzelner Bestimmungen (zur Gänze §§ 4 und 16, teilweise auch andere) an das NÖ Gemeindeverbandsgesetz vor.

Eine weitergehende Anpassung der gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes an das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 würde einerseits die Befugnis dieses Gemeindewasserleitungsverbandes zur Einhebung von Abgaben im engeren Sinn voraussetzen und andererseits den Verwaltungsaufwand für die Bemessung der Wasseranschlußgebühren, Ergänzungsgebühren und Sondergebühren wesentlich erhöhen. Das wird zu § 21 noch näher ausgeführt. Die Ermächtigung dieses Gemeindewasserleitungsverbandes zur Erhebung von Vorauszah-

lungen auf Anschlußgebühren erscheint nicht notwendig, weil bei ihm Ausbaumaßnahmen nur mehr in einer Größenordnung erforderlich werden können, die er aus Anschlußgebühren, Krediten und Rücklagen finanzieren kann.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzesbestimmungen für die Normadressaten werden nach dem besonderen Teil dargelegt.

Die im Zuge der Begutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden im beiliegenden Gesetzesentwurf so weit als möglich berücksichtigt. Nähere Hinweise sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen angeführt. Auch die Vorschläge des betroffenen Verbandes wurden soweit möglich berücksichtigt.

B) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des beiliegenden Gesetzesentwurfes wird ausgeführt:

Artikel I

Zu Ziffer 1 (Gesetzestitel):

Der Gesetzestitel wird dem Sprachgebrauch entsprechend ergänzt.

Zu Ziffer 2 (§ 1):

Es werden die wichtigste verfassungsgesetzliche Grundlage und die derzeitigen Mitgliedsgemeinden des Verbandes angeführt.

Zu Ziffer 3 (§ 2 Abs. 1):

Hiemit erfolgt eine Anpassung an Art. 116a B-VG.

Zu Ziffer 4 (§ 4):

Hiemit erfolgt eine Anpassung an die NÖ Gemeindeordnung 1973. Die in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aufgeworfene Frage, ob der Verhinderungsfall des § 27 der NÖ Gemeindeordnung 1973 auch in dieser Bestimmung gemeint ist, ist eindeutig zu bejahen. Der Bürgermeister wird entweder nicht mehrere Verpflichtungen zugleich erfüllen können oder aus persönlichen Gründen an der Tätigkeit für die Gemeinde gehindert sein.

Zu Ziffer 5 (§ 5 Abs. 2):

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in einem Absatz zusammengefaßt und wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die auf die ersten drei Jahre nach der Gründung des Verbandes im Jahre 1929 abgestellten Bestimmungen über die den Mitgliedern zukommenden Stimmen nicht mehr anwendbares Recht darstellen.

Die Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde aufgegriffen und diese Bestimmung neu formuliert.

Zu Ziffer 6 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Die neue Bezeichnung der Absätze 4 und 5 ist wegen des Entfalles des bisherigen Absatzes 3 erforderlich.

Zu Ziffer 7 (§ 6):

Die Aufgaben der Vollversammlung werden um die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder erweitert. Andererseits entfällt in der bisherigen Ziffer 1 die Genehmigung der Bauabrechnung, da diese Aufgabe in der Genehmigung des Rechenschaftsberichtes bzw. des Rechnungsabschlusses eingeschlossen ist und daher nicht gesondert angeführt werden muß.

Zu Ziffer 8 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Hiemit wird eine sprachliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetzestext herbeigeführt. Durch die Zusammenfassung der bisherigen Absätze 3 und 4 und eine teilweise sprachliche Neufassung wird eine Klarstellung erzielt.

Zu Ziffer 9 (bisheriger § 7 Abs. 4):

Dieser Absatz entfällt infolge der Zusammenfassung der Absätze 2 und 3.

Zu Ziffer 10 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Hier wird einerseits die Zahl der Vorstandsmitglieder um zwei erhöht - dies ist durch die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband begründet - und andererseits hinsichtlich des Wahlvorganges auf die Vorschriften der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl. 0350, über die Wahl des Bürgermeisters verwiesen.

Die Stellungnahme des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird aufgegriffen und in Art. II unter Abs. 3 eine entsprechende Übergangsregelung aufgenommen.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres wurde durch die Einfügung der Worte "jedes Mitglied" Rechnung getragen. Auch den Stellungnahmen des Verbandes Sozialistischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden wurde Rechnung getragen; wie bisher wird vorgesehen, daß zu Mitgliedern des Vorstandes Mitglieder der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt werden können.

Zu Ziffer 11 (§§ 9 und 10):

Die Bestimmungen des bisherigen § 10 werden neu geordnet und auf zwei Paragraphen aufgeteilt. Hiedurch erfolgt eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Regelung. Der bisherige § 9 regelt die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters durch den Vorstand und soll entfallen, da diese Funktionäre künftig die Vollversammlung wählen soll.

Zu Ziffer 12 (§ 11 Abs. 2):

Der Aufgabenbereich des Vorstandes wird um die bisherigen Ziffern 1 und 2 (Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters, Wahl der Kommission zur Überprüfung von Ansuchen um Befreiung vom Anschlußzwang) eingeengt. Als zusätzliche Agenda kommt die Auflösung von Dienstverhältnissen hinzu. Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters erfolgt künftig durch die Vollversammlung. Die erwähnte Kommission ist infolge einer Änderung des Wasserleitungsanschlußgesetzes - über Ausnahmen vom Anschlußzwang hat der Obmann zu entscheiden - entbehrlich.

Zu Ziffer 13 (§ 11 Abs. 3):

Mit der Einfügung dieser Bestimmung wird einer Anregung des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP entsprochen.

Zu Ziffer 14

(Entfall des bisherigen § 12 und Ersatz durch den bisherigen § 24; die Regelung des Voranschlages und des Rechnungsabchlusses):

Die bisher in § 12 enthaltene Regelung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes soll künftig in § 16 getroffen werden. Dafür soll der bisherige § 24 ohne inhaltliche Änderung als neuer § 12 an dieser Stelle eingefügt werden, um die Systematik dieses Gesetzes zu verbessern.

Zu Ziffer 15

(Entfall des bisherigen § 15 und Ersatz durch den bisherigen § 16, die Regelung der Aufgaben des Obmannes):

Die bisher in § 15 getroffene Regelung wird entbehrlich, da die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters in § 6 Z. 1 und § 8 Abs. 1 der Vollversammlung übertragen wird. Mit der Neuzeichnung des § 16 wird die Systematik des Gesetzes beibehalten.

Zu Ziffer 16 (§§ 16 und 17):

In § 16 wird vorgesehen, daß die Verbandsorgane künftig eine Aufwandsentschädigung nach § 13 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGB1. 1600, erhalten.

In § 17 wird die Solidarhaftung der Verbandsgemeinden für die vom Verband eingegangenen Verbindlichkeiten vorgesehen. Für die Aufteilung dieser Verbindlichkeiten soll das Verhältnis ihrer Stimmen maßgebend sein, wofür wieder der Wasserverbrauch maßgeblich ist.

Der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur vorgesehenen Regelung des § 17 wird entgegengehalten, daß eine gesonderte Haftung eines Gemeindeverbandes auch im NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGB1. 1600-2, (§ 19) nicht vorgesehen ist.

Zu Ziffer 17 und 18 (Abschnitte II bis IV, §§ 18 bis § 34 und Anlage 1):

Zur Verbesserung der Systematik wird der Inhalt des bisherigen II. Abschnittes auf 3 Abschnitte aufgeteilt. Der neue II. Abschnitt enthält die Regelung des freiwilligen Anschlusses an die Verbandswasserleitung und der Wassermesser, der neue III. Abschnitt die Gebührenregelung und der neue IV. Abschnitt Verfahrens- und Strafbestimmungen sowie die Feststellung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Zu § 18:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Der Anregung des Bundesministeriums für Bauten und Technik (jetzt Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), zu Absatz 2 eine Ausnahmeregelung für bundeseigene Liegenschaften zu treffen, kann mit Rücksicht auf den Gleichheits-Grundsatz in der Bundesverfassung nicht entsprochen werden.

Zu § 19:

Diese Bestimmungen entsprechen annähernd § 3 Abs. 1 bis 3 und § 10 Abs. 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978. Die im Abs. 1 vorgesehene ausnahmsweise Entnahme von Wasser aus der Verbandswasserleitung ohne Wassermesser ist auch im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 vorgesehen, und zwar indirekt in § 11 Abs. 5.

Abs. 2 entspricht zum Teil § 5 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, zum anderen den Erfordernissen des Wasserleitungsverbandes.

Zu § 20:

Analog zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz sind in diesem Entwurf folgende Gebühren für die Benützung der Verbandswasserleitung vorgesehen:

1. Wasseranschlußgebühren und Ergänzungsgebühren,
2. Sonderanschlußgebühren,
3. Bereitstellungsgebühren und
4. Wasserbezugsgebühren.

Die bisherigen Grundgebühren und die bisherigen Wassermessergebühren sollen entfallen.

Durch den letzten Satz des Abs. 1 sowie durch § 21 Abs. 3 bis 5, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 4 soll der Gebührencharakter der Einnahmen dieses Gemeindewasserleitungsverbandes klargestellt werden.

Abs. 2 erscheint wegen der Größe des Verbandsgebietes und der verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen Katastralgemeinden und Ortschaften erforderlich.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten enthalten die Ausführungen zu den folgenden Paragraphen des III. Abschnittes.

Zu § 21:

Seit 1929 sieht dieses Gesetz vor, daß der Gemeindewasserleitungsverband sowohl die Kosten der erstmaligen Herstellung von Wasserleitungsanlagen, als auch die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der bestehenden Anlagen aus den Erträgen von Grundgebühren (samt Zuschlägen), von Gebühren für den durch Wassermesser festgestellten Wasserverbrauch und von Wassermessergebühren zu bestreiten hat. Der Verband mußte daher nicht nur für den Bau der ursprünglich geplanten Wasserversorgungsanlagen, sondern jahrzehntelang auch für den Bau zusätzlicher Wasserversorgungsanlagen Kredite aufnehmen und die Zinsen und Tilgungsraten aus den laufenden Gebührenerträgen bestreiten.

Das bedeutete, daß die Bewohner der dem Verband schon länger angehörenden Gemeinden jahrzehntelang durch höhere Gebühren zu den Kosten der Erweiterung der Verbandsanlagen auf weitere Gemeindegebiete beitragen mußten. Auch mußten die Eigentümer schon lange angeschlossener Liegenschaften mit gleichbleibendem Wasserverbrauch jahrzehntelang durch höhere Gebühren zu den Kosten des Ausbaues der Verbandsanlagen beitragen, der notwendig war, um zusätzliche Liegenschaften anschließen und die zur Verfügung gestellte Wassermenge zeitweise (vor allem im Sommer) steigern zu können.

Im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 sind für die Finanzierung der erstmaligen Herstellung und des Ausbaues von Wasserversorgungsanlagen seit Jahrzehnten Anschluß-, Ergänzungs- und Sonderabgaben vorgesehen.

Nun bestehen zwar nach wie vor finanzverfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ermächtigung eines Gemeindeverbandes zur Erhebung von Abgaben, es erscheint jetzt aber zulässig, dem Verband im Rahmen dieses Gesetzes die Befugnis zur Einhebung von streng kostendeckend festgesetzten Gebühren zum Zwecke der Finanzierung des weiteren Ausbaues seiner Wasserversorgungsanlagen zu übertragen. Die Regelung dieser Gebühren soll nach Möglichkeit jener der vorgenannten Abgaben im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angepaßt werden.

Die Berechnung der Wasseranschlußgebühr nach derselben Methode, wie sie § 6 des Letzteren für die Wasseranschlußabgabe vorsieht,

erscheint infolge der Größe des Wasserleitungsverbandes aber kaum realisierbar (bei der Berechnung der Ergänzungsgebühr erscheint ein Vorgehen wie nach § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 überhaupt nicht möglich). Im Verbandsgebiet bestehen derzeit mehr als 25.000 Hausanschlüsse (zum Vergleich wird darauf hingewiesen, daß etwa die Landeshauptstadt St. Pölten ca. 9.000 und die steiermärkische Landeshauptstadt Graz ca. 22.000 Hausanschlüsse hat) und werden ca. 100.000 Einwohner mit Wasser versorgt. Im Durchschnitt erfolgten in den letzten Jahren je ca. 500 Neuanschlüsse. (In ca. 1.400 Fällen pro Jahr müßte die Ergänzungsabgabe ermittelt werden). In einer solchen Anzahl kommt eine Aktenübersendung wohl nicht in Betracht; der Verband wäre auf die Richtigkeit von Meldungen der Mitgliedsgemeinden angewiesen. Dazu kommt noch das finanzverfassungsrechtliche Bedenken, daß die im § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgesehene Methode der Berechnung der Anschlußabgabe zu wenig auf eine äquivalente Gegenleistung bezogen ist, als dies die Zulässigkeit ihrer Anwendung durch einen Gemeindeverband voraussetzen würde.

Daher wird im Abs. 3 vorgesehen, daß die Höhe der Wasseranschlußgebühr tarifmäßig festzusetzen ist wie folgt:
Vorerst sind die Gesamtkosten der Herstellung der Verbandswasserleitung - einschließlich der Herstellung der Anschlußleitungen und der Installation der Wassermesser - in den neuerschlossenen Siedlungsgebieten aller Verbandsgemeinden durch die Zahl der möglichen Hausanschlüsse zu teilen. Der so ermittelte Betrag ist sodann mit Faktoren zu multiplizieren, die den einzelnen Anschlußdurchmessern entsprechend ihrem hydraulischen Durchflußvermögen nach der ÖNORM B 2531, 2. Teil, zugeordnet werden. So ergibt sich eine Tarifpost für jeden möglichen Anschlußquerschnitt. Dabei wird für den kleinsten, meistverwendeten Querschnitt (Normanschluß für Einfamilienhäuser einschließlich des möglichen Spitzenverbrauches für Gartenberegnung, Schwimmbadfüllung und dergleichen; 95 % aller Anschlüsse) der Faktor 0,9 festgesetzt. Den restlichen 5 % der Neuanschlüsse werden Faktoren zugeordnet, die deutlich größer sind als 1, sodaß sich im Durchschnitt der Faktor 1 und damit die Kostendeckung ergibt.

Wenn das Verbandsgebiet nach § 20 Abs. 2 in Versorgungsbereiche mit verschieden hohen Durchschnittskosten der Herstellung der Verbandswasserleitung unterteilt wird, dann ist die Multiplikation des Durchschnittskostenbetrages mit den Anschlußdurchmesser-Faktoren für jeden Versorgungsbereich vorzunehmen; daraus ergibt sich je eine Tarifpost für jeden möglichen Anschlußdurchmesser in jedem Versorgungsbereich.

Durch die vorgesehene Überprüfung in Abständen von jeweils 3 Jahren soll gewährleistet werden, daß der Ertrag die Aufwendungen nicht überschreitet, also der Gebührencharakter eindeutig bleibt.

Um bei größeren Anschlüssen (ab 80 mm), welche die Wasserentnahme in sehr unterschiedlicher Menge zulassen, Härten zu vermeiden, wird bei diesen die Berechnung der Anschlußgebühr nach dem maximalen Stundenbedarf - dieser ist vom Anschlußwerber bei der Anmeldung des Anschlusses bekanntzugeben - vorgesehen.

Für Wohnhausanlagen soll die Wasseranschlußgebühr nach der Anzahl der Wohneinheiten gestaffelt bemessen werden. Dadurch sollen ebenfalls Härten vermieden werden. Die weiteren Wohneinheiten erfordern ja weniger Anschlußaufwand als die erste. Auch können mit einem Anschluß mit 80 mm lichter Weite zwischen 51 und 120 Wohneinheiten versorgt werden. Würde die Anschlußgebühr nur nach dem Anschlußquerschnitt festgelegt werden, dann würde sie für 51 bis 120 Wohneinheiten gleich sein.

Abs. 6 wird analog zu § 6 Abs. 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgesehen.

Zu § 22:

Diese Regelung entspricht dem Inhalt des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978. Die Häufigkeit ihrer Anwendung begründet aber - wie schon erwähnt - die Wahl einer anderen Berechnungsmethode (auch für die jeweils zu ergänzende Wasseranschlußgebühr) in § 21 dieses Gesetzesentwurfes als in § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Zu § 23:

Hier wird eine inhaltlich dem § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu § 24:

In der geltenden Fassung sieht das Gesetz als "Wassergebühren" Grundgebühren samt Zuschlägen, Gebühren für den durch Wassermesser festgestellten Wasserverbrauch und Wassermessergebühren vor. Der Grundgebühr samt Zuschlägen ist die ihr entsprechende Wassermenge entgegenzurechnen. Damit ist faktisch unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Mindestabnahme vorgeschrieben. Diese Regelung widerspricht dem finanzverfassungsgesetzlich geforderten Wertäquivalent, da bei einem Wasserverbrauch unter der Mindestwassermenge, die sich aus der entrichteten Grundgebühr ergibt, keine der Gebühr entsprechende Leistung des Verbandes erfolgt. Sie verleitet auch Gebührenpflichtige, die mit einer geringeren Wassermenge auskommen könnten, zum Verbrauch der (Frei-)Wassermenge, die der Grundgebühr entspricht.

Nun soll anstelle der Grundgebühr und der Wassermessergebühr eine Bereitstellungsgebühr eingeführt werden, die auch im gleichzeitigen Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgesehen wird. Dies wird wie folgt begründet:

Der Aufwand eines Wasserversorgungsunternehmens für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Verzinsung und Amortisation (Abschreibung) setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen und einem verbrauchsabhängigen Aufwand zusammen. Der verbrauchsunabhängige Aufwand je Anschluß fällt anteilmäßig auch dann an, wenn bei diesem Anschluß jahrelang kein Verbrauch oder, wie sehr häufig, im Winter kein oder ein geringer und im Sommer ein hoher Wasserverbrauch eintritt. Die gesamten Wasserversorgungsanlagen müssen jedoch auf den Sommerspitzenverbrauch ausgelegt werden. Dem wurde bisher durch die Einhebung von Grund- und Wassermessergebühren und die mehrmalige Ablesung des Wasserverbrauchs in jedem Jahr einigermaßen Rechnung getragen, doch erforderte diese Vorgangsweise einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und ihre Wirksamkeit wurde durch den Verbrauch des Großteils der den Grundgebühren entsprechenden (Frei-)Wassermengen

stark eingeschränkt. Durch die Bereitstellungsgebühr soll künftig sichergestellt werden, daß für alle angeschlossenen Liegenschaften unabhängig von der verbrauchten Wassermenge ein feststehender Beitrag zu den verbrauchsunabhängigen Aufwendungen des Verbandes geleistet wird.

In dem Erkenntnis Vf Slg. 4488/1963 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß eine Errechnung des Entgeltes für die bereitgestellte Einrichtung der Wasserleitung, die nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch, sondern nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen vermuteten Wasserverbrauch erfolgt, nicht sachfremd ist. Der Bezug auf den möglichen Spitzenverbrauch soll durch die nach der Nennbelastung des Wassermessers gestaffelte Festsetzung der Bereitstellungsgebühr hergestellt werden.

Zu § 25 und Anlage 1:

Der Inhalt der Absätze 1 bis 4 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 Abs. 1 bis 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978. Der Begriff "Grundgebühr" wird aber vermieden, weil er in den §§ 18 und 19 der bisherigen Fassung des Verbandsgesetzes mit einem anderen Inhalt vorkommt. Das als Anlage 1 vorgesehene Formblatt zeigt anschaulich die in Abs. 4 vorgesehene Vorgangsweise bei der Berechnung des Geldbetrages für einen Kubikmeter Wasser, der in den §§ 10 und 11 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 als Grundgebühr bezeichnet wird.

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit der Festsetzung eines niedrigeren Betrages für den Kubikmeter Wasser für Großverbraucher wird damit begründet, daß ein größerer Wasserverbrauch auf einer einzelnen Liegenschaft einen im Verhältnis zu den anderen angeschlossenen Liegenschaften geringeren Aufwand des Verbandes erfordert.

Der Stellungnahme des Wasserleitungsverbandes wurde Rechnung getragen und diese Bestimmung entsprechend § 10 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 neu formuliert.

Abs. 6 entspricht sinngemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Zu § 26:

Die Abs. 1 und 3 entsprechen inhaltlich § 10 Abs. 7 und 9 und Abs. 2 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Zu § 27:

Diese Regelung stimmt mit dem bisherigen § 21 des Verbandsgesetzes überein.

Zu § 28:

Wegen der großen Zahl der vom Inhalt der Wassergebührenordnung dieses Verbandes Betroffenen wird das Erfordernis ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung vor ihrer Kundmachung vorgesehen. Durch die Verpflichtung, je eine Kopie der Kundmachung an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen, wird eine größere Publizität der Wassergebührenordnung angestrebt.

Zu § 29:

Diese Regelung entspricht inhaltlich § 13 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, jedoch angepaßt an § 21.

Zu § 30:

Diese Bestimmungen regeln analog zu § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 das Entstehen des Gebührenanspruches und stellen klar, wer als Gebührensschuldner anzusehen ist.

Die in Abs. 5 vorgesehene Regelung stellt klar, daß den angeführten Bescheiden dingliche Wirkung zukommt. Hiedurch wird die Haftung für Gebührenschuldigkeiten im Falle des Wechsels des Eigentümers geklärt.

Zu § 31:

Diese Bestimmung stimmt mit dem derzeitigen § 25 überein.

Zu § 32:

Diese Regelung enthält die Verfahrensbestimmungen. Da Gebührenvorschriften die weitaus häufigeren Bescheide auf Grund dieses Gesetzes sein werden, wird die Geltung der NÖ Abgabenordnung 1977 für sie in den Vordergrund gestellt.

Als Grundlagen für andere Bescheide kommen hauptsächlich die §§ 18 und 33 in Betracht.

Zur Stellungnahme des Wasserleitungsverbandes wird berichtet, daß von der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung über die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollstreckung von Bescheiden des Verbandes Abstand genommen wurde, da sie eine Selbstverständlichkeit darstellt. Der Verband hat ja keine Befugnis, Vollstreckungsmaßnahmen zu setzen.

Zu § 33:

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 17 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wurde vollinhaltlich entsprochen und dieser Paragraph entsprechend neugefaßt.

Zu § 34:

Diese Bestimmung stimmt mit dem derzeitigen § 28 überein.

Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde Rechnung getragen und in dieser Bestimmung das Wort "Angelegenheiten" durch das Wort "solche" ersetzt.

Artikel II

Die Einsetzung des Datums des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird dem zuständigen Ausschuß des Hohen Landtages vorbehalten; vorgeschlagen wird der 1.1.1990.

In Abs. 3 wird eine Übergangsregelung hinsichtlich der Bestellung (Wahl) der zusätzlichen zwei Mitglieder des Vorstandes vorgesehen.

In Abs. 4 wird eine Übergangsregelung hinsichtlich der Berechnung der Wasseranschlußabgaben vorgesehen.

C) Finanzielle Auswirkungen für die Normadressaten:

Im Sinne des Ersuchens des Kommunalausschusses des Hohen Landtages vom 9.6.1988, Ltg-332/G-13-1987, um eine Ergänzung der Erläuterungen des inzwischen gemäß § 26 Abs. 2 LGÖ 1979 erledigten, inhaltlich weitgehend gleichen, Gesetzesentwurfes werden als Beilagen Berechnungen der Höhe der Anschlußgebühren (./A) und der Auswirkungen der Änderung der Wassergebühren (./B und ./C) angeschlossen.

Die Gliederung der Beilage ./C stimmt mit jener der Beilage zum Motivenbericht zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 überein.

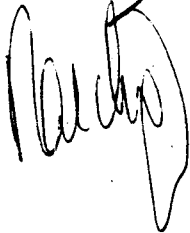
Anschlußgebühren sind nur für zusätzliche Wasserbezieher vorgesehen, Ergänzungsgebühren für Wasserbezieher, deren Wasserbedarf über das bei dem derzeitigen Anschlußdurchmesser mögliche Maß steigt. Der Ersatz der Grund- und Wassermessergebühren durch Bereitstellungsgebühren und die damit entfallende Gegenrechnung einer Freiwassermenge werden - wie die Beilage ./B zeigt - eine - im Verhältnis zur Gesamthöhe - geringfügige Erhöhung der Wassergebühren zur Folge haben. Bei Wasserbeziehern, die jetzt ihre Freiwassermenge zur Gänze verbrauchen, wird diese Erhöhung die Differenz zwischen der bisherigen Wassermessergebühr und der künftigen Bereitstellungsgebühr ausmachen. (Der Bereitstellungsbetrag 80 wurde in den Beilagen ./B und ./C als bei den gegebenen Verhältnissen wahrscheinlich angenommen.) Es kann aber erwartet werden, daß damit die Notwendigkeit einer Erhöhung des seit 1981 gleichen, im Landesdurchschnitt sehr niedrigen Betrages für den Kubikmeter Wasser (S 4,--) auf weitere Jahre hinausgeschoben werden kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Högner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

Wasserleitungsverband der
 Triestingtal- und Südbahngemeinden
 =====

Höhe der Anschlußgebühren

Anschlußnennweite	Verbrauchertyp	Höhe der Gebühr	
20 mm	Einfamilienhaus		22.814,--
25 mm	Wohnhaus mit 2 bis 5 Wohnungen	von bis	28.785,-- 44.298,--
25 mm	Betrieb		43.459,--
32 mm	Wohnhaus mit 6 - 15 Wohnungen	von bis	57.340,-- 103.879,--
32 mm	Betrieb		82.265,--
40 mm	Wohnhausanlage mit 16 - 20 Wohnungen	von bis	113.750,-- 134.434,--
40 mm	Betrieb		156.989,--
50 mm	Wohnhausanlage mit 30 - 50 Wohnungen	von bis	191.144,-- 294.564,--
50 mm	Betrieb		232.740,--
80 mm	Wohnhausanlage mit 51 - 120 Wohnungen	von bis	284.435,-- 688.034,--
80 mm	Betrieb		617.988,--

Wasserleitungsverband der Triestingtal-

Derzeitige Wassergebühren mit Grund-
und Wassermessergebühren

bei häufigen

Verbrauchertyp	Nutzfläche in m ²	Grundgebühr gemäß dzt. §§ 19 und 23 des Verbandsgesetzes in S 4,--/J.	Freiwassermenge/Halb. in m ³	abgelesener Wasserverbrauch in m ³		Mehrverbrauch in m ³ (abgelesene minus Freiwassermenge)		Jahresverbrauch minus Freiwassermenge in m ³
				W	S	W	S	
Einfamilienhaus ganzj. bewohnt Ferienhaus	130	<u>288</u>	36	97	233	61	197	258
				0	175	0	139	139
Einfamilienhaus m. ausgebautem Dachgeschoß Ferienhaus	190	<u>528</u>	66	122	152	56	86	142
				20	175	0	109	109
Zweifam.Haus (2 Wohnungen je 130 m ²) Ferienhaus	260	<u>576</u>	72	210	236	138	164	302
				40	88	0	16	16
Kleinwohnh.(4 Wohnungen á 80 m ²)	320	<u>960</u>	120	380	640	260	520	780
Wohnhausanl. m. 12 W. á 80 m ²	960	<u>2880</u>	360	1020	1220	660	860	1520
Wohnhausanlage mit 20 Wohnungen á 80 m ² (3 Zahlertypen)	1600	<u>4800</u>	600	2950	3210	2350	2610	4960
				3140	3240	2540	2640	5188
				2850	3060	2250	2460	4710
Gasthaus		<u>336</u>	42	431	513	389	471	860
Bäckerei	nicht maßgeblich dzt. § 20 des Verbandsgesetzes	<u>432</u>	54	538	656	484	602	1086
Landwirt u. Weinbauer		<u>192</u>	24	384	451	360	427	787
Weinbauer	nicht maßgeblich dzt. § 20 des Verbandsgesetzes	<u>720</u>	90	242	278	152	188	340

Künftige Wassergebühren
und Bereitstellungsgebühren

erbrauchertypen

Gebühr für Mehrverbrauch gemäß dzt. §§ 19 u. 23 des Verbands- gesetzes	Nennleistung d. Wasser- messers in m ³ /h	Wassermessergebühr	derzeitige Gesamtgebühr	Bereitstellungsgebühr (Betrag 80)	abgelesener Jahresverbrauch in m ³	Wasserverbrauchsgebühr	künftige Gesamtgebühr	Differenz zwischen bisheriger und künftiger Gesamtgebühr
<u>1032</u> <u>556</u>	3	156	<u>1476</u> <u>1000</u>	<u>240</u> <u>240</u>	330 175	<u>1320</u> <u>700</u>	<u>1560</u> <u>940</u>	+ 84 - 60
<u>568</u> <u>436</u>	3	156	<u>1252</u> <u>1120</u>	<u>240</u> <u>240</u>	274 195	<u>1096</u> <u>780</u>	<u>1336</u> <u>1020</u>	+ 84 - 100
<u>1208</u> <u>64</u>	3	156	<u>1940</u> <u>796</u>	<u>240</u> <u>240</u>	446 128	<u>1784</u> <u>512</u>	<u>2024</u> <u>752</u>	+ 84 - 44
<u>3120</u>	3	156	<u>4236</u>	<u>240</u>	1020	<u>4080</u>	<u>4320</u>	+ 84
<u>6080</u>	7	192	<u>9152</u>	<u>560</u>	2240	<u>8960</u>	<u>9520</u>	+ 368
<u>19840</u> <u>20752</u> <u>18840</u>	3 7 20	156 192 504	<u>24796</u> <u>25744</u> <u>24144</u>	<u>240</u> <u>560</u> <u>1600</u>	6160 6380 5910	<u>24640</u> <u>25520</u> <u>23640</u>	<u>24880</u> <u>26080</u> <u>25240</u>	+ 84 + 336 + 1096
<u>3440</u>	3	156	<u>3932</u>	<u>240</u>	944	<u>3776</u>	<u>4016</u>	+ 84
<u>4344</u>	3	156	<u>4932</u>	<u>240</u>	1194	<u>4776</u>	<u>5016</u>	+ 84
<u>3148</u>	3	156	<u>3496</u>	<u>240</u>	835	<u>3340</u>	<u>3580</u>	+ 84
<u>1360</u>	3	156	<u>2236</u>	<u>240</u>	520	<u>2080</u>	<u>2320</u>	+ 84

Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Gegenüberstellung

- A) der bisherigen Wassermesser- und Wassermehrverbrauchsgebühren (ohne Rücksicht auf Freiwassermengen für Grundgebühren) gemäß § 22, § 19 Abs. 1 und 3 und § 23 des Verbandsgesetzes, LGBl. 1652-0, sowie der Wasserabgabenordnung 1984 des Verbandes mit den
- B) Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren gemäß § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des Novellenentwurfes analog zur Beilage der Abteilung B/3-C zum Entwurf einer Novelle zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

angenommener Wasserverbrauch in m ³ /Jahr	Nennbelastung d. WM in m ³ /h	A			B			Differenz zwischen bisheriger und künftiger Gebühr
		derzeitige Wassermesser- gebühr lt. Tarif	Wasserbezugs (-mehrvverbrauchs-) gebühr (4,--5/m ³)	Wassermesser- Wasserbezugs- gebühr S/Jahr	Bereitstellungs- gebühr(-betrag S 80,--)	Wasserbezugsgeb. (Betrag je m ³ , 4,-- 5)	Bereitstellungs- geb. + Wasserbe- zugsgebühr S/Jahr	
0	3	156,--	0,--	156,--	240,--	0,--	240,--	+ 84,--
40	3	156,--	160,--	316,--	240,--	160,--	400,--	+ 84,--
120	3	156,--	480,--	636,--	240,--	480,--	720,--	+ 84,--
400	3	156,--	1.600,--	1.756,--	240,--	1.600,--	1.840,--	+ 84,--
100	7	192,--	400,--	592,--	560,--	400,--	960,--	+ 368,--
300	7	192,--	1.200,--	1.392,--	560,--	1.200,--	1.760,--	+ 368,--
1.000	7	192,--	4.000,--	4.192,--	560,--	4.000,--	4.560,--	+ 368,--
500	20	504,--	2.000,--	2.504,--	1.600,--	2.000,--	3.600,--	+ 1.096,--
1.500	20	504,--	6.000,--	6.504,--	1.600,--	6.000,--	7.600,--	+ 1.096,--
5.000	20	504,--	20.000,--	20.504,--	1.600,--	20.000,--	21.600,--	+ 1.096,--
1.000	30	960,--	4.000,--	4.960,--	2.400,--	4.000,--	6.400,--	+ 1.440,--
3.000	30	960,--	12.000,--	12.960,--	2.400,--	12.000,--	14.400,--	+ 1.440,--
10.000	30	960,--	40.000,--	40.960,--	2.400,--	40.000,--	42.400,--	+ 1.440,--
5.000	100	1.440,--	20.000,--	21.440,--	8.000,--	20.000,--	28.000,--	+ 6.560,--
15.000	100	1.440,--	60.000,--	61.440,--	8.000,--	60.000,--	68.000,--	+ 6.560,--
50.000	100	1.440,--	200.000,--	201.440,--	8.000,--	200.000,--	208.000,--	+ 6.560,--